

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1964)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern

Autor: Schneider, E. / Bauder, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES FÜRSORGEWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1964

Direktor: Regierungsrat E. SCHNEIDER

Stellvertreter: Regierungsrat Dr. R. BAUDER

I. Allgemeines

A. Gesetzgebung und Behörden

a) Der interkantonalen *Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern* (vgl. Vorjahresbericht I/A/b) sind im Berichtsjahr folgende Kantone beigetreten: auf den 1. April die Kantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Solothurn, auf den 1. Juli die Kantone Basel-Landschaft und St. Gallen und auf den 1. Januar 1965 der Kanton Aargau. Der Vereinbarung gehören zur Zeit folgende Kantone noch nicht an: Obwalden, Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und Genf.

b) In der Volksabstimmung vom 2. Februar 1964 hiess das Bernervolk die Vorlage betreffend den *Wiederaufbau des im Herbst 1962 durch Brand geschädigten Versorgungsheimes «Pré-aux-Bœufs»* in Sonvilier mit 66 346 gegen 22 914 Stimmen gut und in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 diejenige betreffend *Bau- und Einrichtungsdarlehen an die Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächtelen»* in Wabern bei Bern mit 53 349 gegen 13 297 Stimmen. In einer weiten Volksabstimmung, vom 27. September 1964, genehmigte es die Vorelagen betreffend *Bau- und Einrichtungsbeiträge an den Bernischen Blindenfürsorgeverein* mit 46 242 gegen 3853 Stimmen und betreffend *Bau- und Einrichtungsdarlehen an den Verein Mädchenheim Schloss Köniz und Kinderheim «Mätteli»* Münchenbuchsee mit 41 264 gegen 8270 Stimmen.

c) Das *Gesetz vom 27. September 1964 betreffend die Änderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule* bringt der Fürsorgedirektion neue Aufgaben. Nach Artikel 72 Absatz 1 des Gesetzes werden körperlich oder geistig gebrechliche oder wegen ihres Verhaltens einer speziellen Betreuung bedürftige Kinder, die nicht in besonderen Klassen im Sinne von Artikel 69 unterrichtet werden können, vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und

sollen in Sonderschulen oder Heimen oder auf andere Weise eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung erhalten. Absatz 3 von Artikel 72 bestimmt: «Über den Unterricht an Sonderschulen und in Tagesheimen für praktisch Bildungsfähige, die Wählbarkeit der Lehrkräfte und die Aufsicht über die Sonderschulen und Tagesheime erlässt der Regierungsrat die nötigen Verordnungen. Im übrigen unterstehen die Heime, Sonderschulen und Tagesheime der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.» In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Januar 1965 die Sonderschulen und Tagesheime, so weit dies nicht schon früher geschehen ist, ab 1. Januar 1965 der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstellt, insbesondere die Taubstummenanstalt Wabern, das Schulheim für Blinde und Sehschwache Zollikofen und die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee. Die Unterstellung der drei Sonderschulen unter die Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens hat zur Folge, dass die Betriebsaufwendungen des Staates für sie inskünftig in die Lastenverteilung gemäss dem 5. Abschnitt des Fürsorgegesetzes einbezogen werden können. Die Aufwendungen des Staates zugunsten von Tagesheimen, die fürsorgerechtlich nicht Heime, sondern besondere Fürsorgeeinrichtungen darstellen, unterliegen ohnedies der Lastenverteilung, wenn diese Institutionen die Bedingungen der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen erfüllen.

Artikel 78 des revidierten Primarschulgesetzes, der von der Erziehungsberatung und dem jugendpsychiatrischen Dienst handelt, sieht in Absatz 2 ein Dekret des Grossen Rates u. a. über die Aufgaben und die Organisation dieser Dienste und den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen vor.

Am 4. November 1964 hat der Grosse Rat das am 1. April 1965 in Kraft tretende *Dekret betreffend die Erziehungsberatung* beschlossen, das in seinem § 8 präzisiert

siert, dass die vom Staat anerkannten Aufwendungen für die Erziehungsberatungsstellen der Lastenverteilung unterliegen.

d) Das *Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung*, das der Regierungsrat auf den 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt hat, berührt die Fürsorgedirektion insoweit, als es in seinem Artikel 7 bestimmt, dass gewisse Aufwendungen des Staates der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen unterliegen, nämlich seine Beiträge an die Prämien zugunsten von Personen, welche diese nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können (Berechtigte), an die Verwaltungskosten der Krankenkassen, bei denen die Berechtigten versichert sind, und an Wöchnerinnen.

e) Mit *Beschluss vom 6. Februar 1964* erhöhte der Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1964 die in § 1 des Dekretes vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge genannte Einkommensgrenze und die in § 2 des Dekretes genannten Zuschläge zur Einkommensgrenze.

f) Durch *Verordnung vom 17. April 1964* änderte der Regierungsrat die §§ 7–9 der Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime ab und fügte dem § 22 einen zweiten Absatz bei. Damit sind die Vorschriften über die Kapitalaufwendungen für Fürsorgeheime rückwirkend ab 1. Januar 1964 wesentlich vereinfacht worden. Solche Aufwendungen können inskünftig in den Fürsorgerechnungen einheitlich in 25 Jahren mit jährlichen Abschreibungsgraten von 4% amortisiert werden. Statt eines Zinsverlustes von höchstens 3½%, wie bisher, können Staat und Gemeinden nun die (nach der Kapitalmarktlage) *unvermeidlichen Zinsverluste*, die sie infolge von Kapitalaufwendungen für Heime erleiden, in die Verteilung der Fürsorgelasten einbeziehen. Vgl. auch lt. *g* hiernach.

g) *Verteilung der Fürsorgeaufwendungen.* Im Zusammenhang mit der im 5. Abschnitt des Fürsorgegesetzes und im Dekret vom 19. Juni 1962 geordneten Lastenverteilung gaben im Berichtsjahr die Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Schaffung, den Ausbau und die Ausstattung von Fürsorgeheimen Anlass zu Erörterungen. Es soll daher nachstehend kurz auf diese Materie eingegangen werden.

Ausgangspunkt ist, dass nach Artikel 139 des Gesetzes über das Fürsorgewesen die Gründung, der Ausbau und der Betrieb von Heimen und Anstalten, deren die öffentliche Fürsorge zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Gemeinden ist, ferner dass vom jährlichen Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für das Fürsorgewesen der Staat $\frac{7}{10}$ und alle Gemeinden zusammen $\frac{3}{10}$ zu tragen haben, wobei der von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Anteil nach den Bestimmungen des vorerwähnten Dekretes auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

Nach Artikel 32 Ziffer 5 des Fürsorgegesetzes unterliegen der Lastenverteilung die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für den *Betrieb* von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen. Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes sieht eine regierungs-

rätliche Verordnung vor, in der umschrieben werden soll, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind, und die auch das Verfahren regelt. In Absatz 2 von Artikel 36 bestimmt das Gesetz, dass als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen auch gelten eine angemessene jährliche Abschreibung für Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden. Diese Verordnung, über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, hat der Regierungsrat am 15. Juni 1962 erlassen und am 17. April 1964 in einigen Punkten abgeändert (vgl. lt. *f* hiervor).

Darnach gelten Kapitalaufwendungen bis zu Franken 10 000.— des Staates und der Gemeinden für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Ausstattung von der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens unterstellten Heimen als Betriebsaufwendungen. Von Kapitalbeträgen von mehr als Fr. 10 000.— können der Staat und die Gemeinden während 25 Jahren eine jährliche Abschreibung von 4% als Betriebsaufwendung in die Lastenverteilung einbeziehen; in besonderen Fällen kann die Fürsorgedirektion einen abweichenden Abschreibungssatz anordnen. Ferner können der Staat oder eine Gemeinde unvermeidliche Zinsverluste, die sie erleiden, weil Kapitalbeträge von mehr als Fr. 10 000.—, die sie für die genannten Zwecke aufwenden, vom Heim nicht hinreichend verzinst werden, als Betriebsaufwendungen für das Heim in die Lastenverteilung einbeziehen.

Die Verordnung umschreibt sodann die besonderen Bedingungen für den Einbezug der Aufwendungen der Gemeinden für Heime in die Lastenverteilung und regelt das Verfahren. In § 20 schreibt sie vor, dass die Gemeinde, die Abschreibungen und Zinsverluste der erwähnten Art in die Lastenverteilung einbeziehen will, bei der Fürsorgedirektion ein entsprechendes Gesuch stellen muss. Zu dem Gesuch holt die Fürsorgedirektion – nach § 22 – das Gutachten der Baudirektion und der kantonalen Fürsorgekommission ein, worauf sie ihre Verfügung trifft.

Ist hinsichtlich des Baues oder Ausbaues eines Heimes, den die Gemeinde finanziert will, weder das Bedürfnis noch die Zweckmässigkeit und Angemessenheit zu verneinen, dann kann sich der Staat (die Fürsorgedirektion) dem Einbezug der Abschreibungen und Zinsverluste in die Lastenverteilung nicht widersetzen, denn in diesem Falle hat die Gemeinde nach Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes über das Fürsorgewesen hierauf einen Rechtsanspruch. Es handelt sich dabei wohlverstanden um Aufwendungen der Gemeinde und nicht um solche des Staates. Die indirekte Beteiligung des Staates, wie sie sich aus der Lastenverteilung ergibt, ist eine Zwangsausgabe, die nicht von den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen der Staatsorgane abhängt und über welche weder der Regierungsrat noch der Grosse Rat noch das Volk zu befinden haben. Es verhält sich dabei grundsätzlich nicht anders als wie mit den Beiträgen, die der Staat nach §§ 38ff. und § 53 des alten Armen- und Niederlassungsgesetzes an die Kosten der Armenpflege der Gemeinden und an deren Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen leistete.

Anders verhält es sich, wenn der Staat selber den Bau oder Ausbau eines Fürsorgeheimes finanziert oder daran

Beiträge leisten will. In diesem Falle gelten selbstverständlich die verfassungsmässigen Kompetenzgrenzen, was in Artikel 139 Absatz 3 des Fürsorgegesetzes ausdrücklich festgehalten ist.

h) Die Fürsorgedirektion erliess im Berichtsjahr folgende *Kreisschreiben*:

Fü Nr. 23 vom 9. Januar betreffend Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern,

Fü Nr. 24 vom 2. März betreffend Erhöhung der Einkommensgrenzen der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge,

Fü Nr. 25 vom 15. April betreffend Invalidenfürsorge,

Fü Nr. 26 vom 20. April betreffend Taschengelder für Heiminsassen und Fürsorgepatienten,

Fü Nr. 27 vom 11. Mai betreffend Aufwendungen für Fürsorgeheime,

Fü Nr. 28 vom 16. September betreffend Nachzahlung von Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten an italienische Staatsangehörige.

i) Parlamentarische Eingänge. Die im Vorjahresbericht erwähnte Schriftliche Anfrage Wisard betreffend den Budgetkredit 2500 942 1 beantwortete der Regierungsrat im Februar des Berichtsjahres.

Eine Interpellation vom 6. Mai 1964 des Herrn Grossrat Wisard betreffend Erhöhung der Staatsbeiträge an Verpflegungsheime erfuhr ihre Behandlung in der Septembersession.

Mit einer Motion vom 20. Mai 1964 verlangte Herr Grossrat Gassmann die Revision des Dekretes vom 20. Februar 1962 betreffend Bedarfsgrenzen und Fürsorgeleistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge im Sinne einer Erhöhung der Bedarfsgrenzen, der Fürsorgeleistungen und des Abzuges von Wohnungsauslagen. Der grosse Rat lehnte die Motion in seiner Novemberession ab.

k) Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren tagte am 26. und 27. Juni 1964 in Locarno. Sie hörte Referate an über die Statistik der Armenausgaben in der Schweiz, Lösungsmöglichkeiten einer bundesrechtlichen Ordnung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invaliden, aktuelle Probleme der Schweizer im Ausland und die Schweigepflicht in der öffentlichen Fürsorge.

l) Die kantonale Fürsorgekommission besammelte sich am 14. Dezember 1964 unter dem Vorsitz des Vorstehers der Fürsorgedirektion im Knabenerziehungsheim Aarwangen. Sie genehmigte den Schlussbericht der Direktion des Fürsorgewesens über die Naturschäden im Jahre 1963, setzte den Beitragsansatz für die Naturschäden fest, begutachtete Gesuche um Zulassung von Aufwendungen für Heime und Fürsorgeeinrichtungen in die Lastenverteilung und nahm die Berichte ihrer Mitglieder über die 1964 in Fürsorgeheimen ausgeführten Besuche entgegen.

Als Kommissionsmitglieder traten zurück: Frau Dr. Hopf-Lüscher sowie die Herren Dr. Carnat und Wiedmer. Sie wurden ersetzt durch Frau Maria Schneider-Kunz, Thun, Herrn Nationalrat Henri Geiser, Landwirt, Cortébert, und Herrn Grossrat Adolf Michel, Anstaltsverwalter, Meiringen. An Stelle des bereits auf Ende 1963 zurück-

getretenen Herrn Hans Borer hat der Regierungsrat als neues Mitglied gewählt Herrn Grossrat Hans Stauffer, Verwalter des Arbeiterheimes «Tannenhof», Gampelen. Den Zurückgetretenen sei auch an dieser Stelle für ihre wertvolle Mitarbeit in der Kommission bestens gedankt.

m) Die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus hielt im Berichtsjahr 1 Plenarsitzung und 1 Sitzung des Arbeitsausschusses ab. Verschiedene laufende Geschäfte wurden vom Präsidenten direkt erledigt. Die Plenarsitzung fand im Alters- und Pflegeheim Frienisberg statt, was Gelegenheit bot, mit den Fürsorgebehörden der Ämter Aarberg, Fraubrunnen, Erlach und Nidau sowie mit den Fürsorgern für Alkoholkranke dieser Gebiete Fühlung zu nehmen und sich von ihnen über ihre Tätigkeit informieren zu lassen. Vgl. im übrigen III D hiernach.

n) Konferenzen der Kreisfürsorgeinspektoren fanden im November und Dezember des Berichtsjahrs in Burgdorf, Spiez und St. Immer statt. An ihnen referierte der kantonale Fürsorgeinspektor über das Thema «Erziehungsheime und Sonderschulen im Kanton Bern».

Bei den Kreisfürsorgeinspektoren traten folgende Mutationen ein:

Kreis 31 Ernst Trachsel, Münchenbuchsee, bisher,
Albert Widmer, dipl. Schuhmachermeister,
Münchenbuchsee, neu.

Kreis 38 Louis Rösti, Frutigen, bisher,
Heinrich Marti, Sek.-Lehrer, Reichenbach i.K.,
neu.

Kreis 55 Pfarrer R. Hartmann, Frauenkappelen, bisher,
Pfarrer H. Gürler, Ferienbalm, neu.

Kreis 65 Hans Mätzener, Meiringen, bisher,
Paul Bodenmann, eidg. Beamter, Meiringen,
neu.

Kreis 75 Hans Röthlisberger, Niedermuhlern, bisher,
Hans Urfer, Lehrer, Niedermuhlern, neu.

B. Personal

Die Direktion des Fürsorgewesens beschäftigte Ende 1964 59 Personen, gegenüber 61 zu Beginn des Berichtsjahres.

Auf den 1. Januar 1965 wählte der Regierungsrat an Stelle des verstorbenen Fürsprecher Hans Wyder als neuen Vorsteher der Abteilung interkantonale und internationale Armenfürsorge der Direktion des Fürsorgewesens Herrn Dr. rer. pol. Adrien Jeanneret, bisher Adjunkt der Fürsorgedirektion.

Zum neuen Vorsteher des staatlichen Mädchenerziehungsheimes Loveresse ernannte der Regierungsrat auf den 1. April 1964, an Stelle des zurückgetretenen Herrn Reber, Herrn Jean Rebetez, bisher Lehrer in Bassecourt, und als neue Hausmutter dessen Ehefrau Lidye Rebetez.

II. Fürsorge der bernischen Gemeinden

Wie schon im Vorjahresbericht erwähnt, berät eine Sonderequipe der Fürsorgedirektion, bestehend aus zwei Beamten ihres Inspektorates, die Gemeinden in allen Be-

Rechnungsergebnisse der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden für das Jahr 1964

	Fälle	Per- sonen	Ausgaben	Einnahmen	Reinausgaben	Vergleich mit dem Vorjahr 1963		
						Fälle	Per- sonen	Reinausgaben
Berner	10589	15 280	18 572 314.—	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nichtberner	2226	3 307	3 207 451.—		9 021 623.— 2 461 681.— 522 885.—	9 550 691.— 745 770.— — 522 885.—	11 500 2 509	16 800 3 664 — 529 075.—
Allgemeine Einnahmen . . . (Erträge der Armengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen)								
Total	12 815	18 587	21 779 765.—	12 006 189.—	9 773 576.—	14 009	20 464	10 431 288.—

langen des Fürsorgewesens. Diese Beamten haben auch im abgelaufenen Jahr eine grosse Zahl von Gemeinden besucht und mit deren Fürsorgebehörden alle Fragen der Fürsorge besprochen. Das Ziel dieser Besuche ist nicht etwa die Durchführung von Inspektionen, sondern die Anleitung und Einführung in die Aufgabe, wie dies im Fürsorgegesetz vorgesehen ist. Die Besprechungen haben sich als sehr nützlich erwiesen, und die Fürsorgedirektion glaubt sagen zu dürfen, dass sie von den Gemeindebehörden günstig aufgenommen worden sind. Sie führten auch zu einem regeren Kontakt mit den Gemeindeorganen, die sich vermehrt um Rat an die Fürsorgedirektion wenden. Es konnte festgestellt werden, dass man überall den guten Willen hat, die Fürsorgeaufgaben richtig zu erfüllen, dass man gewissenhaft auch die finanziellen Belange beachtet und in Kenntnis der Auswirkungen der Lastenverteilung bereit ist, verantwortungsbewusst zu handeln. Da und dort erhielt man den Eindruck, dass die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden nicht genügend ist. Diese Behörden werden in Zukunft vermehrt in fürsorgische Aufgaben eingespannt werden müssen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der notwendigen Ausbildung der jungen Generation, wird aber auch zu berücksichtigen sein für die Betreuung der Alten, wenn sie durch die vorgesehene Beteiligung des Bundes an der ergänzenden Altersfürsorge vermehrt Mittel erhalten, die an sich zur Besteitung des Lebensunterhaltes ausreichen werden, aber eine zweckmässige Verwaltung verlangen. Viele der bisherigen Schützlinge der Fürsorgebehörden sind, wie die Erfahrung lehrt, hierzu nicht in der Lage und bedürfen des entsprechenden Schutzes.

Die Besuche der Sonderequipe zeigten auch, dass die zuständigen Behörden vieler kleinerer Gemeinden die Organisation der Schulzahnpflege ungenügend kennen. Es konnte ihnen ein Muster-Organisationsreglement ausgehändiggt werden, und in vielen Gemeinden ist die neue Organisation bereits beschlossen worden.

A. Armenfürsorge

Von der Armenfürsorge der bernischen Gemeinden mussten im Berichtsjahr in 12 815 Fällen Unterstützungen ausgerichtet werden; das sind 1194 Unterstützungsfälle weniger als im Vorjahr (14 009). Diese Fälle umfassen 10 729 Einzelpersonen und 2 086 Familien mit 7 858 Personen, insgesamt 18 587 Personen (Vorjahr 20 464). Die Zahl der Unterstützungsfälle ist somit, wie in den

Vorjahren, zurückgegangen. Die Rohausgaben dagegen sind weiter gestiegen, und zwar um Fr. 983 490.— auf Fr. 21 779 765.70, d.h. um 4,73%, was bei den ständig steigenden Lebenshaltungskosten und den laufenden Erhöhungen der Pflegekosten in Spitätern, Anstalten und Heimen nicht weiter verwundert. Die Einnahmen sind um 15,89%, d.h. um Fr. 1 641 201.99 auf Fr. 12 006 189.— gestiegen. Die Reinausgaben für die Unterstützungsfälle sind um 6,80% zurückgegangen, d.h. um Fr. 657 712.69 auf Fr. 9 773 576.70. Von den Gesamteinnahmen entfielen 1,56% auf Burgergutsbeiträge, 25,11% auf familiarechtliche Beiträge und Rückerstattungen, 9,10% auf heimatliche Vergütungen, 4,35% auf allgemeine Einnahmen (Erträge der Gemeindearmengüter und von Stiftungen, Geschenke, Vergabungen) und 59,88% auf die übrigen Einnahmen (Renten usw.). Im übrigen wird auf die obenstehende Tabelle verwiesen.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Die Zahl der Unterstützungsfälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone im Kanton Bern hat sich um 65 auf 1096 verringert. Die von den Wohngemeinden ausgerichtete Gesamtunterstützung beträgt Fr. 1 388 995.— gegenüber Fr. 1 291 243.— im Vorjahr. Von diesen Unterstützungen trugen die Wohngemeinden gemäss dem Konkordat Fr. 460 567.— oder durchschnittlich 33%.

Fürsorgeabkommen mit Frankreich. Die bernischen Aufenthaltsgemeinden richteten im Berichtsjahr in 53 Fällen bedürftigen Franzosen eine Gesamtunterstützung von Fr. 69 340.45 aus, wovon Fr. 61 470.— in 48 Fällen zu Lasten Frankreichs (im Vorjahr Fr. 53 340.95 in 45 Fällen).

Fürsorgevereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 1964 unterstützten die bernischen Aufenthaltsgemeinden deutsche Staatsangehörige in 140 Fällen mit insgesamt Fr. 290 982.95, wovon Fr. 139 421.35 in 114 Fällen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland fielen (im Vorjahr Fr. 175 601.03 in 101 Fällen).

B. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Einmal mehr muss hingewiesen werden auf die Dringlichkeit der Bereitstellung weiterer Unterkünfte für Leute, die altershalber nicht mehr privat wohnen können. Es geht dabei um Alterssiedlungen, Altersheime und Alterspflegeheime, wie sie im Vorjahresbericht (II B) umschrieben worden sind. Die zunehmende Überalterung der Be-

völkerung ist eine offenkundige Tatsache. Der Bedarf an Altersunterkünften nimmt aber nicht blass im Verhältnis zur Überalterung zu, sondern die Bedarfskurve steigt steil an, weil bisher nicht genügend solche Unterkünfte hatten beschafft werden können. Die Öffentlichkeit trägt hier eine grosse Verantwortung. Mit der Nachfrage nach Altersunterkünften steigt auch diejenige nach Personal zur Dienstleistung in ihnen. In diesem Zusammenhang ist daher von aktueller Bedeutung die in der Grossratssession vom November des Berichtsjahres behandelte Interpellation vom 20. Mai 1964 des Herrn Grossrat Gerber betreffend die Förderung der Ausbildung von Alterspflegepersonal. – Zuhanden der Gemeinden sei an Artikel 139 des Fürsorgegesetzes erinnert, wonach Staat und Gemeinden die Gründung, den Ausbau und den Betrieb der von der öffentlichen Fürsorge benötigten Heime und Anstalten durch Körperschaften und Stiftungen soweit nötig unterstützen sollen, falls sie die erforderlichen Heime und Anstalten nicht selber gründen, übernehmen und führen. Für den Einbezug der Aufwendungen und Beiträge der

Gemeinden für Altersunterkünfte in die Lastenverteilung machen Regel die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1962/17. April 1964 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1962 über die Aufwendungen der Gemeinden für Alterssiedlungen. Auf dem Wege über die Lastenverteilung kommt auch der Staat finanziell zum Zuge.

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, wie sie im Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 geordnet ist, ist grundsätzlich eine obligatorische Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Von den insgesamt 492 bernischen Gemeinden gewährten im Jahre 1964 deren 470 (Vorjahr 466) Leistungen dieser Fürsorge. Es waren 15 043 Fürsorgefälle zu verzeichnen. Die ausgerichteten Fürsorgeleistungen betragen netto Fr. 11 577 244.35.

Über die Gliederung der Fälle sowie die Rohausgaben und die Einnahmen geben die nachstehenden Tabellen I und II Aufschluss.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge 1964

Bezügergruppen und Personenkreis

Tabelle I

	Männer	Frauen	Ehepaare	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Einfache Waisen	Voll- waisen	Kinder unter 20 Jahren	Total	
									Fälle	Personen
*Betagte	2 426	8 897	2 212	—	—	—	—	—	13 535	15 747
*Hinterlassene . . .	—	—	—	555	329	88	15	—	987	1 641
Invalide	192	227	84	—	—	—	—	18	521	605
Total 1964	2 618	9 124	2 296	555	329	88	15	18	15 043	17 993
*1963 (Vorjahr) . . .	2 475	8 638	2 045	682	329	91	27	—	14 287	17 030

Fürsorgeleistungen

Tabelle II

	Fürsorgeleistungen	Einnahmen (Rückerstattungen)	Nettoaufwendungen
*Altersfürsorge	Fr. 10 908 303.50	Fr. 343 532.45	Fr. 10 564 771.05
*Hinterlassenenfürsorge	635 713.85	1 495.—	634 218.85
Invalidenfürsorge	412 850.35	34 595.90	378 254.35
Total	11 956 867.70	379 623.35	
Netto-Aufwendungen 1964			11 577 244.35
*Netto-Aufwendungen 1963 (Vorjahr)			10 873 072.85

C. Besondere Fürsorgeeinrichtungen

1. Notstandsfürsorge einschliesslich Naturalaktionen. Diese Fürsorge, in der regierungsrätlichen Verordnung vom 25. Mai 1962 geregelt, ist eine fakultative Aufgabe der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Gestützt auf diese Verordnung können die Gemeinden auch besondere Notstandsaktionen durchführen, insbesondere verbilligte Äpfel und Kartoffeln an ihre minderbemittelten Einwohner abgeben. Die letztzjährige Obsternnte ermöglichte es dem Schweizerischen Obstverband, im Zuge der von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung

organisierten Obstverbilligungsaktionen 140 bernischen Gemeinden 79 465 kg Herbstäpfel und 278 985 kg Lageräpfel zugunsten ihrer minderbemittelten Bevölkerung verbilligt abzugeben, und zwar zu Fr. 35.— je 100 kg (Lieferung in Harassen) bzw. Fr. 38.— je 100 kg (Lieferung in Wegwerf-Verpackung). Den in der Bergzone gelegenen Gemeinden gewährte die Eidgenössische Alkoholverwaltung einen weiten Verbilligungsbeitrag von Fr. 5.— je 100 kg.

In 149 Gemeinden wurden an minderbemittelte Personen und Familien 920 970 kg Kartoffeln zum Preise von Fr. 14.— je 100 kg abgegeben. 90 040 kg konnten in den

Gemeinden selbst beschafft werden, und 830 930 kg wurden durch die Eidgenössische Alkoholverwaltung vermittelt.

Im Berichtsjahr haben 107 Gemeinden (Vorjahr 102) Notstandsfürsorgeleistungen ausgerichtet und Naturalaktionen durchgeführt. Sie haben dafür Fr. 2011 414.95 aufgewendet oder 10,5% mehr als im Vorjahr (Franken 1 821 600.75).

2. Schulzahnpflege. Gemäss dem Dekret vom 12. Februar 1962 ist die Schulzahnpflege Sache der Schulgemeinden und Schulgemeindeverbände für die ihre Schulen besuchenden schulpflichtigen Kinder. Doch unterliegen die Aufklärungs- und Untersuchungskosten, die Vergütungen an nebenamtliche Leiter der Schulzahnpflege, die Aufwendungen für die Kontrollhefte, die Reisekostenbeiträge sowie die Behandlungskostenbeiträge für minderbemittelte Waisen und Kinder minderbemittelten Eltern als Kosten für eine Fürsorgeeinrichtung der Lastenverteilung, weshalb sie gesamthaft in den Fürsorgerechnungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden verbucht werden. Im Berichtsjahr waren dies Fr. 1 186 978.15, d.h. Fr. 147 866.15 mehr als im Vorjahr (Fr. 1 039 112.—).

3. Bekämpfung des Alkoholismus. Nach dem Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus unterliegen angemessene Aufwendungen und Beiträge der Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Förderung von Bestrebungen, Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholismus im vollen Umfange der Lastenverteilung. Die Gemeinden haben im Berichtsjahr für die erwähnten Zwecke Franken 378 904.35 aufgewendet (Vorjahr Fr. 352 587.95).

4. Übrige Einrichtungen. Die Einwohner- und gemischten Gemeinden wendeten im Berichtsjahr für Einrichtungen der allgemeinen Fürsorge für Minderbemittelte, der Jugendfürsorge, der Familienfürsorge und für Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege Fr. 6 860 570.35 auf (Vorjahr Fr. 6 418 397.05). Unter den Bedingungen der Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, des Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1962 über die Aufwendungen der Gemeinden für Alterssiedlungen und des Regierungsratsbeschlusses vom 4. September 1963 über die Aufwendungen der Gemeinden für Invalidenwohnungen können solche Kosten in die Lastenverteilung einbezogen werden.

D. Fürsorgeheime

Die Verordnung vom 15. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, die am 17. April 1964 rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in einigen Punkten abgeändert worden ist (vgl. Abschnitt I/A/f hiervor), statuiert, dass die Einwohner- und gemischten Gemeinden unter bestimmten Bedingungen ihre Betriebsaufwendungen für eigene Fürsorgeheime und Betriebsbeiträge für andere Fürsorgeheime in die Lastenverteilung einbeziehen können; zu den Betriebskosten zählen auch bestimmte Abschreibungsraten und Zinsverluste auf Bau- und Einrichtungsaufwendungen. Im Berichtsjahr beliefen sich die dahерigen Aufwendungen der Gemeinden auf Fr. 2 991 210.95 oder Franken 1 825 387.05 mehr als im Vorjahr (Fr. 1 165 823.10).

E. Personalkosten

An Personalkosten, welche gemäss der diesbezüglichen Verordnung vom 29. Juni 1962 der Lastenverteilung unterliegen, haben die Einwohner- und gemischten Gemeinden im Berichtsjahr aufgewendet:

Mitgliederbeiträge und Subventionen an Vereinigungen zur Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Beamten von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden .	Vorjahr Fr.	Fr.
	8 564.65	11 034.75
Vergütungen an Mitglieder und Beamte von Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden für die Teilnahme an Amtsversammlungen sowie an Vorträgen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Fortbildung .	25 387.70	18 838.90
Besoldungskosten für Fürsorger und Fürsorgerinnen (die Hälfte davon in die Lastenverteilung fallend)	790 042.05	833 569.50
Total	823 994.40	863 438.15

III. Fürsorge des Staates

A. Armenfürsorge

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr nahm die *Zahl der Unterstützungsfälle* im Vergleich zum Vorjahr um 60 ab und weist einen Stand von 9 081 Fällen auf. Die *reinen Aufwendungen* der Armenfürsorge des Staates haben sich jedoch gegenüber dem Vorjahr nicht, wie erwartet werden könnte, verringert, sondern um Fr. 1 051 898.— erhöht und erreichten Fr. 6 928 502.— Diese Erhöhung hat zwei Gründe: einerseits die allgemein fortschreitende Teuerung, die sich hier besonders in den Kostgeldansätzen der Spitäler und Heime sowie den Mietzinsen widerspiegelt, und anderseits eine rein buchungstechnische Operation. Wie nämlich im letztjährigen Bericht erwähnt wurde, erscheinen die beim Rechnungsabschluss noch nicht bezahlten und teilweise auch noch nicht bekannten Unterstützungen und Unterstützungsanteile des 4. Quartals jeweils in der Rechnung des folgenden Jahres, erstmals diejenigen des 4. Quartals 1963 in der Rechnung 1964. Im Berichtsjahr liegt nun zum ersten Mal ein vollständiges Aufwandergebnis vor. Über die Gliederung der Aufwendungen gibt die Tabelle auf Seite 156 einlässlich Auskunft.

Auch im Berichtsjahr wurden ausserhalb des Kantons Bern wohnende unterstützte Berner durch Beamte der Fürsorgedirektion besucht. Diese Inspektionstätigkeit erweist sich trotz Zurückgehens der Zahl der Unterstützungsfälle weiterhin als nützlich. Es ist der Direktion ins-

besondere daran gelegen, dass alles daran gesetzt wird, damit die Kinder aus unterstützten Familien eine Erziehung und Ausbildung erhalten, die sie später in die Lage versetzt, sich aus eigener Kraft das Leben zu gestalten.

2. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

Gemäss Artikel 35 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung und Artikel 11 Ziffer 2 des bernischen Fürsorgegesetzes läuft der Verkehr mit den Konkordatskantonen über die kantonale Fürsorgedirektion. Auch im Berichtsjahr liess die Zusammenarbeit unter den beteiligten Kantonen nichts zu wünschen übrig, so dass kein Schiedsspruch des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes angerufen werden musste. Das Departement gab im übrigen in einem Kreisschreiben den Kantonsregierungen bekannt, dass ein neuer parlamentarischer Vorstoss die Revision des Artikels 45 der Bundesverfassung bezweckt. Die Zeit dürfte nun gekommen sein, in der Bundesverfassung selber den Schritt von der heimatlichen zur wohnörtlichen Fürsorgepflicht zu tun.

Der durchschnittliche Anteil des Kantons Bern als Heimatkanton an den Konkordatsunterstützungen für Berner betrug in der Berichtsperiode 68%. Die Zahlen in Tabelle Seite 156 zeigen, dass die Belastung durch Unterstützungsfälle ohne Kostenbeteiligung des Wohnkantons («Konkordatsfälle ohne Kostenteilung») nicht nur aus den Städten stammt, sondern auch aus Landesteilen, die in letzter Zeit einer relativ starken Industrialisierung unterliegen und daher einem besonderen Bevölkerungszug ausgesetzt sind.

3. «Heimkehrer»

Nach Artikel 77 des Fürsorgegesetzes ist der Staat auch zur Unterstützung bernischer Kantonsbürger zuständig, die fürsorgebedürftig in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden, bis sie im Kanton einen neuen Wohnsitz begründet haben. Einerseits handelt es sich um Bedürftige, welche direkt aus andern Kantonen oder aus dem Ausland in bernische Heime eingewiesen wurden, und anderseits um solche, die bereits ausserhalb des Kantons von der Fürsorgedirektion unterstützt werden mussten und deren Betreuung die Direktion auch nach der Ansiedlung in einer bernischen Gemeinde aus Zweckmässigkeitsgründen beibehalten hat. Diese staatlichen Unterstützungsfälle sind in der Berichtsperiode von 1823 auf 1770 gesunken, und zwar deshalb, weil die Ablösung der staatlichen armenfürsorgerischen Betreuung durch die vormundschaftliche oder diejenige der Wohnsitzgemeinde in vielen Fällen früher einsetzen konnte. Besonders schwierige oder relativ kurzfristige Unterstützungsfälle blieben nach bisheriger Praxis beim Staat zuständig.

4. Einnahmen

Die Gesamtsumme der Einnahmen in Tabelle Seite 156 hat sich gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1 049 404.— auf Fr. 4 706 416.— erhöht. Die Zunahme röhrt zum Teil daher, dass die beim Rechnungsabschluss 1963 noch nicht bekannt gewesenen Einnahmen für das 4. Vierteljahr 1963 erst in der Rechnung für das Jahr 1964 erscheinen. Schlussfolgerungen über einzelne Einnahmenarten im Vergleich zum Vorjahr sind somit nicht möglich.

Das Rückerstattungsbüro der Fürsorgedirektion befolgte die bisherige Weisung weiterhin, beim Inkasso von Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen die Pflichtigen nur dann zu belangen, wenn sie in günstigen Verhältnissen leben, hingegen um so konsequenter zu handeln, wenn z. B. geschiedene Eltern ihre Unterhaltpflicht gegenüber unmündigen Kindern leichtfertig dem Staat überbinden möchten.

B. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

Wie in Abschnitt II B ausgeführt wurde, ist die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge grundsätzlich eine obligatorische Gemeindeaufgabe. In einigen wenigen Fällen jedoch ist gemäss Artikel 127 in Verbindung mit Artikel 109 des Fürsorgegesetzes die kantonale Fürsorgedirektion zuständig: Einmal für bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, ohne hier zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Sodann für solche Berner und Nichtberner, die aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen sind und ihren Wohnsitz hier aufgegeben haben; ihnen können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise auch ausser Kanton gewährt oder weitergewährt werden. In Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen hatte die Fürsorgedirektion im Berichtsjahr in 48 Fällen (Vorjahr 41) mit 49 Personen (42) Fürsorgeleistungen im Betrage von Fr. 30 440.05 ausgerichtet (Vorjahr Fr. 26 385.35). Diese Fälle betrafen in der Altersfürsorge 13 Männer, 28 Frauen und 1 Ehepaar, in der Hinterlassenenfürsorge 1 Witwe ohne Kinder und 3 Vaterwaisen und in der (auf 1. Januar 1964 in Kraft getretenen) Invalidenfürsorge 1 Mann und 1 Frau. Nach Abzug von Rückerstattungen im Betrage von Fr. 1931.05 bleiben als *Reinaufwendungen* Fr. 28 509.—(Vorjahr Fr. 26 247.35).

Der Bundesbeitrag an die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge, den die Direktion des Fürsorgewesens pro 1964 im Betrage von Fr. 853 599.— (pro 1963 gleichviel) vereinnahmte, wird vollumfänglich in die Lastenverteilung für das Berichtsjahr einbezogen. Auf diesem Wege profitieren auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden davon.

C. Naturschadefonds

(Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden)

Im Jahre 1964 sind glücklicherweise keine ausserordentlichen Elementarschäden eingetreten. Aus 50 Gemeinden wurden 199 Schadenfälle gemeldet, wovon bis heute 151 Fälle mit einer Schadensumme von Fr. 71 843.— berücksichtigt werden konnten. 23 Fälle befinden sich noch in Prüfung. An Beiträgen wurden im Jahre 1964 Fr. 28 230.— ausbezahlt, und für Schäden früherer Jahre Fr. 52 360.—. Die Gesuche um Beiträge an die Föhnlursturmschäden vom November 1962 konnten auch im Berichtsjahr erst teilweise erledigt werden. Es sind 855 Schadenmeldungen eingegangen, wovon 571 mit einer Schadensumme von Fr. 946 428.— anerkannt wurden. An Beiträgen wurden vorläufig Fr. 167 475.— ausbezahlt. Beiträge von insgesamt Fr. 79 790.— für Schlagräumungs- und Wiederbewaldungskosten werden erst nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisforstamtes aus-

Unterstützungsausgaben des Staates für bernische Kantonsbürger im Jahre 1964

Wohnort der Unterstützten	Anzahl Unterstützungs-fälle	Von den Wohnkantonen ausgerichtete Konkordatsunterstützungen		Unterstützungen zulasten des Kantons Bern und bernischer Anteil an Konkordatsunterstützungen	
		Total	Anteil des Wohnkantons		
<i>a) Andere Kantone</i>		Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	1 199	1 453 747	401 897	1 051 850	
Luzern	362	446 495	135 987	310 508	
Uri	4	3 207	225	2 982	
Schwyz	14	25 812	7 837	18 475	
Obwalden	4	9 667	4 834	4 833	
Nidwalden	5	4 894	2 159	2 735	
Glarus	13	17 762	5 563	12 199	
Zug	16	—	—	25 258	
Freiburg	114	201 211	59 041	142 170	
Solothurn	499	816 813	333 145	483 668	
Basel-Stadt	531	708 888	158 980	549 908	
Baselland	292	346 503	113 392	233 111	
Schaffhausen	65	79 086	21 674	57 412	
Appenzell A.-Rh..	18	16 972	4 764	12 208	
Appenzell I.-Rh..	2	2 270	1 135	1 135	
St. Gallen	156	200 533	56 780	143 753	
Graubünden	36	60 507	11 810	49 197	
Aargau	381	432 185	124 152	307 983	
Thurgau	109	—	—	153 569	
Tessin	77	125 241	37 797	87 444	
Waadt	1 191	2 007 321	715 634	1 291 687	
Wallis	21	37 169	7 663	29 506	
Neuenburg	1 187	1 824 417	612 908	1 211 509	
Genf	781	—	—	803 480	
Total.	7 077	8 820 650	2 816 377 (32%)	6 986 580	
<i>b) Ausland</i>					
Deutschland	33	—	—	76 018	
Frankreich	153	—	—	150 104	
Italien	7	—	—	9 747	
Übriges Ausland	41	—	—	44 039	
Total.	234	—	—	279 908	
<i>c) Kanton Bern (Heimkehrer)</i>	1 770	—	—	4 363 430	
<i>d) Zusammenzug</i>					
Berner in andern Kantonen	7 077	—	—	6 986 580	
Berner im Ausland	234	—	—	279 908	
Heimkehrer	1 770	—	—	4 363 430	
Total Ausgaben	9 081	—	—	11 629 918	
<i>e) Einnahmen</i>					
Unterhalts- und Verwandtenbeiträge			933 266.—		
Rückerstattungen der Unterstützten und ihrer Erben			383 709.—		
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten			2 869 368.—		
Andere Einnahmen (Schulungskostenbeiträge, Stipendien, Bundesbeiträge, Vergütungen pflichtiger Gemeinden)			520 073.—		
Total Einnahmen			↓	4 706 416	
<i>f) Reinausgaben 1964</i>				6 923 502	
<i>g) Vergleiche</i>		Fälle	Rohausgaben	Einnahmen	Reinausgaben
1964	9 081	11 629 918	4 706 416	6 923 502	
1963	9 141	9 528 616	3 657 012	5 871 604	
1962	9 514	9 762 014	3 026 288	6 735 726	
1961	9 426	9 430 448	3 342 724	6 087 724	
1960	10 003	10 795 341	3 120 969	7 674 372	
1955	10 688	9 497 538	1 825 750	7 671 788	
1950	11 791	8 655 288	1 344 293	7 310 995	
1945	11 948	7 203 973	2 139 542	5 064 431	

bezahlt werden, dass Schlagräumung und Wiederbewaldung weisungsgemäss erfolgt sind. 37 bedeutende Schadenfälle mit einer Schadensumme von über Fr. 900 000.— wurden zurückgestellt bis zur Vorlage einer Abrechnung über die Aufwendungen für Holzrüsten, Transport, Schlag- und Weideräumung sowie Wiederbewaldung einerseits und über den Holzerlös andererseits. Mit den Verwaltungskosten von Fr. 4 707.75 betragen die Ausgaben des Fonds im Berichtsjahr total Fr. 252 772.75. Die Einnahmen (Fondszinsen, Wasserzinsanteil, Rückerstattungen) belaufen sich auf Fr. 392 936.15, so dass sich ein Einnahmenüberschuss von Fr. 140 163.40 ergab. Um diesen Betrag hat sich das Fondsvermögen im Berichtsjahr auf Fr. 3 157 954.75 vermehrt.

D. Bekämpfung des Alkoholismus

Verwendung des Alkoholzehntels

Die Fürsorge an den Alkoholgefährdeten funktioniert im ganzen Kanton sowohl in der offenen Fürsorge als auch in den Heilstätten befriedigend. Ungelöst ist dagegen stets noch die Frage der Spitalstation für Alkoholentwöhnungskuren. Die Arbeitsgruppe der Berner Ärzte zur Bekämpfung der Alkoholgefahren, die für diese Frage volles Verständnis hat, wurde gebeten, ihrerseits ihren Einfluss für die Verwirklichung dieses Postulates geltend zu machen. Die Fürsorgestelle Biel, die sich die Bezeichnung «Sozialmedizinischer Dienst» zulegte und so gewisse Vorurteile gegen die Alkoholfürsorge überwinden zu können hofft, hat mit dem ihr angegliederten ärztlichen Beratungsdienst gute Anfangserfolge gehabt. Um die Nachbetreuung bemüht sich wie in früheren Jahren vor allem das Blaue Kreuz mit seinen Besinnungswochen, doch sind auch die übrigen Alkoholfürsorger bestrebt, durch das Mittel regelmässiger Zusammenkünfte die von ihnen Betreuten bei der Stange zu halten. Der Fürsorgestelle des Amtes Laupen wurde erlaubt, im Sinne freundnachbarlicher Hilfeleistung auch Betreuungsfälle aus der freiburgischen Gemeinde Kerzers zu übernehmen; doch soll dies ohne Schmälerung der Tätigkeit im eigenen Amt und ohne finanzielle Beanspruchung des bernischen Alkoholzehnts erfolgen.

Der Ausbildung von Alkoholfürsorgern diente ein mehrwöchiger Kurs, der vom Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete organisiert und in Zürich durchgeführt wurde; an ihm haben auch verschiedene bernische Fürsorger mit Gewinn teilgenommen. Dem gleichen Ziel dient auch das im Berichtsjahr in Lausanne gegründete Groupement romand d'études sur l'alcoolisme, das die Ausbildung von Fürsorgern der welschen Schweiz bezweckt und sie mit Aufklärungsvorträgen verbinden will. Mit Rücksicht auf den Jura trat auch die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus im Einverständnis der Fürsoredirektion dieser vom Staat Bern aus Mitteln des Alkoholzehnts subventionierten Vereinigung bei. An ein Fürsorgerpraktikum wurde wiederum ein Ausbildungsbeitrag gewährt.

Was die Vorsorge anbetrifft, so ist zu erwähnen der neu-gegründete Kantonalverband Bern des Schweizerischen Abstinenterverkehrsverbandes. Dieser Verband bemüht sich nicht nur um die Erlangung niedrigerer Versicherungsprämien mit Rücksicht auf die Abstinenz seiner

Mitglieder, sondern will sich auch an der Aufklärung über die Gefahren des Alkohols im Verkehr aktiv, d.h. mit Vorträgen und Filmdarbietungen beteiligen. Der Kantonalverband wurde von der Fürsoredirektion mit einem Gründungsbeitrag bedacht. Mit Unterstützung der Direktion des Fürsorgewesens wurden auch im Berichtsjahr verschiedene Aufklärungsschriften verbreitet. Die kantonale Kommission beteiligte sich an der von der eidg. Kommission gegen den Alkoholismus ausgegangenen Aktion zur verstärkten Aufklärung der Schuljugend über die Alkoholgefahren. Ein besonderer Ausschuss, bestehend aus zwei Kommissionsmitgliedern und einigen abstinenten Lehrern sowie einem von der Erziehungsdirektion als Verbindungsmann bezeichneten Schulinspektor, ist an die Prüfung der Frage herangetreten, wie diese Aufklärung in vermehrtem Masse in den Unterricht hineingetragen werden kann. Die schon in früheren Jahren mit Erfolg organisierten Vortäge von Ärzten und Fürsorgern in den Polizeirekrutenschulen und in Gewerbeschulen nehmen ihren Fortgang; sie sollen nach Möglichkeit noch weiter ausgebaut werden.

Das von der kantonalen Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus schon vor Jahren aufgestellte Postulat der Schaffung eines kantonalen Vorsorgers steht vor seiner Verwirklichung. Der Verband bernischer Fürsorgestellen und Heilstätten für Alkoholkranke hat einen Vorsorger angestellt, der mit Subventionen der Fürsoredirektion im Frühling 1965 seine Arbeit aufnehmen wird. Dieser Vorsorger untersteht hinsichtlich seiner Tätigkeit einer besondern Kommission, in der auch die kantonale Kommission vertreten ist. Er soll allen Fragen der vorbeugenden Bekämpfung des Alkoholismus (Aufklärung, Förderung der alkoholfreien Arbeitsplatzverpflegung und einer gesunden Lebensweise, Freizeitgestaltung usw.) nachgehen und gegebenenfalls auch Vorschläge in dieser Richtung unterbreiten.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt die Interpellation, die Herr Grossrat Kopp am 10. Februar 1964 im Grossen Rat einreichte und mit welcher er den Regierungsrat u.a. anfragte, was er zur wirksamen Bekämpfung der Alkoholsucht zu unternehmen gedenke. Anlässlich der Beantwortung der Interpellation durch den damaligen Gesundheitsdirektor wurde die Weiterleitung an die zuständigen Stellen zugesichert. Die kantonale Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus und die Fürsoredirektion werden ihrerseits die Vorschläge des Interpellanten, die auf kantonaler Ebene liegen, prüfen, soweit sie nicht bereits damit begonnen haben.

Die kantonale Kommission nahm im Berichtsjahr auch an einer von der eidg. Kommission gegen den Alkoholismus einberufenen Konferenz betreffend die Frage des Fernsehreklameverbots für alkoholische Getränke, Tabak und Medikamente teil. Sie sprach sich dabei mit der Mehrzahl der Teilnehmer gegen die Zulassung der Fernsehreklame für alkoholische Getränke aus. Der Bundesrat hat dann auch in diesem Sinne entschieden.

Vom Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser im Geschäftsjahr 1963/64 wurde der Direktion des Fürsorgewesens zur Bekämpfung des Alkoholismus ein Betrag von Fr. 404 000.— zugewiesen (Vorjahr Franken 400 000.—). Über die Verwendung dieses Betrages gibt die nachfolgende Aufstellung Aufschluss. Der Zehntel, den der Kanton von jenem Anteil gemäss Artikel 32^{bis}

der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden soll (Alkoholzehntel), beträgt Fr. 400 285.—.

1. Förderung der Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	Fr. 88 693.75
2. Aufklärung des Volkes über zweckmässige Ernährung und über Gefahren des Alkoholismus, Unterstützung von Forschungen über Alkoholschädigungen, Förderung von Gemeindestuben, Volksbibliotheken, Leseräumen, Jugendheimen und ähnlichen volkserzieherischen Bestrebungen . .	15 664.60
3. Förderung der alkoholfreien Obst- und Traubenvverwertung	4 000.—
4. Naturalverpflegung armer Durchreisender in Unterkunfts- und Verpflegungsstätten.	129.—
5. Unterstützung von Trinkerfürsorgerstellen sowie von Trinkerheilstätten, Unterbringung von Alkoholkranken in Heilstätten, Heimen sowie Heil- und Pflegeanstalten.	275 195.35
6. Versorgung, Pflege und Unterhalt wegen Alkoholismus in der Familie fürsorgebedürftiger Kinder, verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher	19 400.—
Total	403 082.70

Für Zehntelszwecke tätigten im Berichtsjahr auch die Polizeidirektion und die Erziehungsdirektion Ausgaben, erstere im Betrage von Fr. 11 070.70¹⁾, letztere im Betrage von Fr. 15 381.65.

E. Staatsbeiträge für invalide Kinder

An Staatsbeiträgen für invalide Kinder (Artikel 138 des Fürsorgegesetzes und Verordnung vom 29. Juni 1962) richtete die Direktion des Fürsorgewesens im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Oktober 1963 bis 30. September 1964 insgesamt Fr. 283 964.— aus. Das sind Fr. 59 519.— mehr als im Vorjahr, in dem nur für die drei ersten Quartale Beiträge ausbezahlt worden waren.

F. Beiträge an Hilfsgesellschaften im Ausland

Im Berichtsjahr wurde dem Bund erstmals ein erhöhter Beitrag von Fr. 11 500.— zur Verfügung gestellt (seit 1956 jährlich Fr. 7 000.—). Die von Bund und Kantonen aufgebrachten Mittel dienen zur Unterstützung schweizerischer Hilfsvereine, Heime sowie internationaler Asyle und Spitäler im Ausland mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit zugunsten hilfsbedürftiger Landsleute.

¹⁾ Die Verwaltungskosten der Trinkerheilanstalt Eschenhof (Witzwil) sind dabei nicht berücksichtigt.

IV. Fürsorgeheime und Sonderschulen

1. Erziehungsheime

Die Führung der Erziehungsheime wird durch den nach wie vor sich stark bemerkbar machenden Personalmangel sehr erschwert. Zwar gelang es im allgemeinen, dank auch des Einsatzes von Seminaristen und Seminaristinnen, das notwendige Lehrpersonal immer wieder zu finden. Aber die Zusammenarbeit leidet, wenn der Lehrerwechsel ein zu häufiger ist. Jeder neue Mitarbeiter muss sich erst einarbeiten und die Zöglinge kennenlernen, bevor er an der gemeinsamen Erziehungsaufgabe richtig mitwirken kann. Immerhin mangelt es im allgemeinen nicht an der Einsatzfreude. Grosse Mühe bereitet hinsichtlich der Lehrkräfte die Behauptung der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit der Heime gegenüber der öffentlichen Schule. Für das übrige Personal liegen die Dinge wenn möglich noch ungünstiger. Wenn nicht der vor kurzem an der Frauenschule der Stadt Bern eingeführte Kurs für Heimgelhilfinnen eine grössere Zahl neuer Kräfte und auch Praktikantinnen den Heimen zuführen könnte, wäre die Lage wesentlich schlimmer. Die Heim-Führung wird auch dadurch stark erschwert, dass zu viele Zöglinge erst im achten oder neunten Schuljahr eintreten. In den Heimen wird mit grossem Einsatz gearbeitet, und man darf feststellen, dass ihre Leiter bemüht sind, die ihnen anvertrauten Kinder möglichst zu fördern und auf das Leben vorzubereiten. Überall ist man auch bestrebt, die Mitarbeiter weiterzubilden und sie zu einer erspriesslichen Zusammenarbeit heranzuziehen. Diese Anstrengungen bleiben nicht ohne Erfolg und helfen in hohem Masse, einen die Erziehungsarbeit fördernden guten Hausgeist zu schaffen.

2. Verpflegungsheime

Die Verpflegungsheime entwickeln sich immer mehr zu Pflegeheimen. Ihre Insassen sind alle irgendwie behindert, und wenn sie krank werden und vor allem bei höherem Alter nimmt ihre Pflegebedürftigkeit erheblich zu. Wenn daher die Fürsorgedirektion grosses Gewicht auf die Anpassung dieser Heime an die neuen Bedürfnisse legt – sie wird darin von den verantwortlichen Heimleitungen kräftig unterstützt –, so geschieht dies aus einer Zwangslage heraus, die sich immer mehr zuspitzt. Werden vor allem die hygienischen Einrichtungen nicht angepasst, so findet man bestimmt kein Personal mehr, das die an sich nicht anziehende Pflegearbeit ausführen will.

Im mittelländischen Pflege- und Altersheim Riggisberg ist die Planung für den Ausbau zu Ende geführt worden. Alle zuständigen Instanzen haben dem Bauvorhaben zugestimmt, so dass es im laufenden Jahre in Angriff genommen werden kann. Ein Gleiches gilt auch für die Krankenabteilung des oberaargauischen Alters- und Pflegeheimes Dettenbühl. In allen andern Heimen werden Pläne studiert mit dem Ziele, den gestellten Forderungen genügen zu können. Der Wiederaufbau des abgebrannten Versorgungsheimes «Pré-aux-Bœufs» in Sonvilier schreitet vorwärts; man erwartet, dass das Heim gegen Ende des laufenden Jahres bezogen werden kann.

In vielen Gemeinden sind Pläne für die Erstellung von Alterssiedlungen im Studium. Es handelt sich um Bauten mit gut eingerichteten Kleinwohnungen, die ihren Inha-

bern die Besorgung der Hausgeschäfte auch dann erlauben, wenn die Kräfte abgenommen haben. Diese Form der Unterbringung alter Leute hat den grossen Vorteil, dass sie weniger Personal beansprucht als die Altersheime. Auch solche sind jedoch weiterhin nötig. Insbesondere muss man aber darauf bedacht sein, dass die Schaffung weiterer Pflegeheime, namentlich für Alte, gefördert wird. In den grösseren Ortschaften werden hierfür Pläne ausgearbeitet. Es ist jedoch notwendig, dass auch kleinere Gemeinden sich zusammenschliessen und sich die Möglichkeit der Lösung der sich stellenden Aufgabe überlegen.

In der Verpflegungsanstalt Bärau ist das bisherige Verwalterehepaar Reusser nach kurzer und erfolgreicher Tätigkeit aus persönlichen Gründen zurückgetreten. Es wurde ersetzt durch Herrn und Frau Bürgi.

3. Sonderschulen

Durch die eidgenössische Invalidenversicherung ist der Begriff der Sonderschule geschaffen worden. Damit sind Ausbildungsstätten gemeint für Kinder, welche die öffentliche Schule, eingeschlossen die sogenannte Hilfsschule, nicht mit Aussicht auf Erfolg besuchen können. Es handelt sich vor allem um Schulungsmöglichkeiten für geistig behinderte Kinder, aber auch um solche für körperlich gebrechliche, einschliesslich taubstumme und blinde. Die Fürsorgedirektion ist vom Regierungsrat als kantonale Zentrale für die Betreuung dieser Institutionen bezeichnet worden; sie hat auch die Verbindung zum Bundesamt für Sozialversicherung herzustellen. Gemeinsam mit Vertetern dieses Amtes und von Pro Infirmis sind alle im Kanton Bern sich befindenden Institutionen besucht worden, und gestützt auf die eingereichten Unterlagen und seine eigenen Wahrnehmungen hat das Bundesamt für Sozialversicherung für fast alle die Anerkennung als Sonderschule ausgesprochen. Der Grossteil dieser Einrichtungen beschäftigt sich mit geistig behinderten Kindern. Die Invalidenversicherung verlangt für deren Schullung besonders vorgebildetes Personal. Die gestellten Anforderungen entsprechen den Notwendigkeiten, aber es ist auch auf diesem Gebiet wegen des Mangels an Kandidaten sehr schwierig, sie erfüllen zu können. Es muss auch bemerkt werden, dass die Ausbildungsmöglichkeiten noch nicht den Notwendigkeiten entsprechen. Da jedoch die Zahl der jährlich durchschnittlich benötigten Kräfte nicht feststeht, ist die Errichtung einer Ausbildungsstätte nicht sofort möglich. Diese Frage steht aber in Prüfung. Letztes Jahr ist eine Kommission eingesetzt worden, welche einen Stoff- und Unterrichtsplan für die Ausbildung von praktisch bildungsfähigen Kindern ausarbeiten soll. Im laufenden Jahre wird diese Aufgabe beendet werden können.

In den Heimen für Schwererziehbare befinden sich in grösserer Zahl Kinder, die die Bedingungen für den Bezug von Sonderschulungsbeiträgen der Invalidenversicherung erfüllen, sofern die Ausbildungsmöglichkeiten in gehöriger Weise geschaffen werden. Es sind bereits mehrere besondere Schulklassen für sie eingerichtet worden. In den Heimen Brüttelen und Kehrsatz müssen noch bauliche Änderungen vorgenommen werden, damit die Forderungen erfüllt werden können.

V. Verschiedenes

A. Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

Gestützt auf Artikel 143 des Fürsorgegesetzes erteilte der Regierungsrat im Betriebsjahr 20 Bewilligungen für wohltätige und gemeinnützige Haussammlungen und Strassenverkäufe. Für drei andere Sammlungen gewährte er die Anerkennung im Sinne von Artikel 146 des Fürsorgegesetzes. Dies, nachdem die Veranstalter sich verpflichtet hatten, das Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über seine Verwendung auszuweisen.

B. Gebrechlichenhilfe des Bundes

Für das Jahr 1964 bewilligte der Bund einen Beitrag von Fr. 56 284.— (Vorjahr Fr. 46 619.—), der weisungsgemäss wiederum auf 7 Heime für Anormale verteilt wurde.

C. Stiftungen und Fonds

Die Direktion des Fürsorgewesens befasste sich im Berichtsjahr mit folgenden der Gemeinnützigkeit, Sozialfürsorge und Jugenderziehung dienenden Stiftungen und Fonds, über welche sie die Aufsicht führt oder die ihr aus andern Gründen unterstehen:

1. Stiftung Alkoholfreies Gast- und Gemeindehaus «Zum Kreuz», Herzogenbuchsee,
2. Stiftung Arn, Diessbach bei Büren a. d. A.,
3. Hess-Mosimann-Stiftung, Muri bei Bern,
4. Moser-Stiftung,
5. Mühlmann-Legat,
6. Sollberger-Stiftung, Wangen a. d. A.,
7. Stiftung Schweizerisches Erziehungsheim «Bächten», Wabern bei Bern,
8. Stiftung Jugenderziehungsfonds des Amtes Konolfingen,
9. Stiftung Oberaargauisches Knabenerziehungsheim Friedau, St. Niklaus bei Koppigen,
10. Viktoria-Stiftung, Richigen bei Worb,
11. Stiftung Scheuner-Iglinger-Wohltätigkeitsfonds, Münsingen,
12. Stiftung Elise-Rufener-Fonds, Bern,
13. Jean Georges-Wildbolz-Stiftung in Bern,
14. Stiftung Ferienheim für erholungsbedürftige Hausmütter und Hausfrauen, Rattenholz-Niedermuhlern,
15. Stiftung Propper-Gasser, Biel,
16. Aerni-Leuch-Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder,
17. Aerni-Leuch-Fonds für bedürftige Wöchnerinnen,
18. Stiftung Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Biel,

Übersicht über die Heiminsassen auf 31. Dezember 1964

Name des Heims	Hauseltern	Lehrkräfte	Übriges Personal inklusive Landwirtschaft	Kinder		versorgt durch			Bettenzahl				
				Knaben	Mädchen	Staat	Gemeinden	Privat					
A. Erziehungs- und Pflegeheime													
<i>a) staatliche</i>													
Aarwangen	2	4 ¹⁾	15	52	—	3	49	—	66				
Brüttelen	2	4	12	—	42	4	38	—	44				
Erlach	2	3	16	53	—	7	46	—	56				
Kehrsatz	2	3	15	—	42	4	37	1	48				
Landorf	2	4	18	64	—	4	60	—	64				
Loveresse	2	2	5	—	21	3	18	—	24				
Oberbipp	2	3	16	61	—	3	55	3	64				
Richigen, Viktoria	2	5	15	—	53	—	53	—	54				
<i>b) vom Staat subventionierte</i>													
Aeschi, Tabor	2	3	14	25	22	9	38	—	50				
Belp, Sonnegg	1	5 ²⁾	1	—	19	14	5	—	19				
Bern, Aarhaus	1	1	2	5 ³⁾	5	—	—	10	9				
Bern, Brunnadern	1	4	8	—	25	5	20	—	40				
Bern, Schulheim Rossfeld	2	5	29	40	24	—	—	64	44				
Bern, Weissenheim	2	3	8	—	38	—	14	24	40				
Brünnen, Zur Heimat	2	—	5	1	29	1	29	—	31				
Brünnen, Brünnen	2	2	10	31	—	4	21	6	31				
Burgdorf, Lerchenbühl	2	6	15	45	28	7	38	28	75				
Frutigen, Sunnehus	1	—	6	15	19	1	28	5	34				
Konolfingen, Hoffnung	2	—	—	7	6	12	—	1	13				
Liebefeld, Steinhölzli	1	2	5	—	34	24	4	6	34				
Münsingen, Aeschbacherheim	1	5	11 ⁴⁾	21	16	—	24	13	37				
Muri, Wartheim	1	—	2	—	21	—	20	1	21				
Niederwangen, Auf der Grube	2	2	7	41	—	5	34	2	40				
Rumendingen, Karolineenheim	1	1	8	23	17	4	32	4	40				
St. Niklaus, Friedau	2	—	7	13	—	1	12	—	18				
Steffisburg, Sunneschyn	2	5	16	36	32	1	47	20	69				
Thun, Hohmad	1	5	26 ⁵⁾	17	33 ⁶⁾	2	11 ⁷⁾	37 ⁸⁾	56				
Walkringen, Friederika-Stiftung	1	3	4	14	11	—	20	5	25				
Walkringen, Sonnegg	1	1	5	14	11	2	14	9	32				
Wattenwil, Hoffnung	2	—	3	10	5	2	11	2	16				
Courtelary, Orphelinat	2	3	12	35	20	38	16	1	55				
Delémont, Foyer jurassien d'éducation «La Solitude»	2	5	13	43	18	2	30	29	62				
Delémont, St-Germain	1	2	10	34	18	—	21	31	60				
Grandval, Petites familles	2	—	1	4	9	—	13	—	13				
Les Reussilles, Petites familles	2	—	1	8	6	—	12	2	17				
Tavannes, Jurahaus	1	2	2	18 ⁹⁾	14	1	15	16	31				
Wabern, Morija	1	—	8	6	13	—	11	8	24				
Total				736	651	163	896	328	1456				
B. Verpflegungsheime													
Hauseltern	Personal inklusive Landwirtschaft	Pfleglinge		versorgt durch			Bettenzahl						
		Männer	Frauen	Staat	Gemeinden	Privat							
Bärau, Pflegeanstalt	2	32	196	205	119	168	114	420					
Dettenbühl, Verpflegungsheim	2	39	194	137	60	221	50	420					
Frienisberg, Alters- und Pflegeheim	2	41	239	162	54	300	47	420					
Kühlewil, Stadt-bernisches Fürsorgeheim	2	60	161	142	—	278	25	310					
Riggisberg, Mittelländ. Verpflegungsanstalt	2	52	231	202	69	303	61	480					
Sumiswald, Gemeindeverpflegungsheim	2	9	26	14	5	16	19	70					
Utzigen, Oberländisches Pflege- u. Altersheim	2	41	202	139	67	225	49	470					
Worben, Seelandheim	2	65	315	185	66	383	51	520					
Sonvilier, Versorgungsheim Pré-aux-Bœufs	2	9	19	15	6	28	—	35					
Delémont, Hospice	2	17	74	41	3	100	12	120					
Reconvilier, Maison de repos «La Colline»	1	4	13	20	2	13	18	33					
Saignelégier, Hospice	1	9	31	28	9	23	27	90					
St-Imier, Hospice	2	5	53	21	30	41	3	100					
St-Ursanne, Hospice	1	12	93	42	19	109	7	150					
Tramelan, Hospice communal	2	2	24	13	2	22	13	40					
Total			1871	1366	511	2230	496	3678					
C. Trinkerheilstätten													
Herzogenbuchsee, Wysshölzli	1	10	—	19	3	9	7	25					
Kirchlindach, Nüchtern	2	4	53	—	2	26	25	54					
Total			53	19	5	35	32	79					

¹⁾ davon 2 Seminaristen²⁾ davon 2 externe Lehrkräfte³⁾ davon 1 Externer⁴⁾ Kursschülerinnen⁵⁾ davon 16 Lehrtochter⁶⁾ davon 12 ledige Mütter⁷⁾ davon 4 ledige Mütter⁸⁾ davon 8 ledige Mütter⁹⁾ davon 1 Externer

19. Stiftung Knabenerziehungsheim Brünnen,
 20. Stiftung Mädchenerziehungsheim Steinhölzli, Köniz,
 21. Stiftung für Mutter und Kind, Biel,
 22. Rosa-Roth-Stiftung, Bern,
 23. Stiftung «Bernisches Hilfswerk» (vgl. lt. D. hier-nach).

D. Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Der Stiftungsrat hielt im Berichtsjahr eine Sitzung ab. Er genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung 1963. Am 31. Dezember 1963 ist Herr alt Grossrat G. Weber altershalber aus dem Stiftungsrat ausgeschieden. Am 31. Dezember 1964 schied Herr Fürsprecher P. Kistler – ebenfalls wegen Erreichung der Altersgrenze – aus dem Stiftungsrat sowie aus dem Arbeitsausschuss aus. Auf den gleichen Zeitpunkt trat auch Herr F. Fawer als Mitglied des Stiftungsrates zurück. Ihnen allen sei auch an dieser Stelle für ihre Mitarbeit bestens gedankt. Durch den im Juni des Berichtsjahres erfolgten Hinschied von Herrn Regierungsrat Dr. F. Giovanoli verlor der Stiftungsrat ein weiteres Mitglied, dem die Stiftung ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Auf Vorschlag des Stiftungsrates wählte der Regierungsrat auf den 1. Januar 1965 für die vier vakanten Sitze für den Rest der laufenden Amtszeit die Herren Regierungsrat Adolf Blaser, Direktor des Gesundheits- und des Gemeindewesens des Kantons Bern, Nationalrat Erwin Freiburghaus, Rüfenacht, Dr. Walter Lehmann, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Bern, und Hans Carratsch, Zentralsekretär der Vereinigung «Das Band», Bern. Weiter wählte der Stiftungsrat Herrn Dr. W. Lehmann als neues Mitglied des Arbeitsausschusses.

Im Berichtsjahr waren 250 Gesuche von Einzelpersonen (Vorjahr 266) und 3 Gesuche von Einrichtungen (2) zu behandeln. 24 Gesuche erwiesen sich zum vornehmerein als unbegründet und konnten abgeschrieben werden. In 6 Sitzungen erledigte der Arbeitsausschuss die ihm unterbreiteten Gesuche. Insgesamt wurden für 211 (203) Personen Beiträge von Fr. 152 665.80 (Fr. 149 150.05) und für 1 (1) Einrichtung Fr. 250.— (Fr. 1 000.—) bewilligt. In 10 Fällen musste der Arbeitsausschuss eine Beitrag leistung ablehnen. 7 Gesuche mussten unerledigt ins neue Jahr übernommen werden.

Die anfangs Mai 1963 begonnene Sammelaktion des «Bernischen Hilfswerkes» – auf die wohl etwas zu grosse Hoffnungen gesetzt worden waren – darf mit 31. August 1964 als abgeschlossen betrachtet werden. Das endgültige Sammelergebnis lautet:

<i>Beiträge von:</i>	<i>Fr.</i>
Staat	1 000 000.—
106 Einwohner- und gemisch- ten Gemeinden	Fr. 25 890.—
24 Burgergemeinden	766.—
25 Kirchgemeinden	1 368.—
Total Einwohner-, gemischte-, Burger- und Kirchgemeinden	28 024.—
	Übertrag
	1 028 024.—

	<i>Fr.</i>
Übertrag	1 028 024.—
Privatpersonen	24 625.60
Unternehmungen	19 561.—
Bruttoergebnis	1 072 210.60
Sammlungskosten	17 824.65
<i>Reinergebnis der Sammlung</i>	1 054 385.95

Allen Spendern sei herzlich gedankt. Es bleibt nur zu hoffen, dass auch in Zukunft bei sich bietender Gelegenheit des «Bernischen Hilfswerkes» gedacht wird.

Betriebsrechnung

<i>Einnahmen</i>	<i>Fr.</i>
Zinsen	42 808.80
Staatsbeitrag	1 000 000.—
Beiträge von Gemeinden, Korporationen	4 985.—
Beiträge von Privatpersonen, Firmen .	3 043.—
Beitragsrückzahlungen	17 304.50
<i>Total Einnahmen</i>	1 068 141.80

Ausgaben

Beiträge an Einrichtungen	250.—
Beiträge an Personen	152 665.80
Verwaltungskosten	2 631.05
<i>Total Ausgaben</i>	155 546.85

Bilanz

Einnahmen	1 068 141.80
Ausgaben	155 546.85
<i>Einnahmenüberschuss</i>	912 594.45

Vermögensrechnung

Kapitalbestand am Rechnungsanfang .	504 820.20
Kapitalvermehrung	912 594.45
<i>Kapitalbestand am 31. Dezember 1964</i> .	1 417 414.65

Vermögensbilanz

	<i>Aktiven</i>	<i>Passiven</i>
	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
Postcheckbestand	948.11	
Hypothekarkasse des Kan-tions Bern, Guthaben auf		
Kontokorrent	1 416 466.80	
Transitorische Passiven .		—.26
	1 417 414.91	—.26
<i>Kapitalbestand</i>	1 417 414.65	1 417 414.91
	1 417 414.91	1 417 414.91

Grundlagen für die Verteilung der Fürsorgeaufwendungen 1963

(Fürsorgegesetz Artikel 32–39; Dekret vom 19. Februar 1962)

1. Gesamtsumme der zu verteilenden reinen Fürsorgeaufwendungen 1963:

	Gemeinden Fr.	Staat Fr.	Total Fr.
– Armenfürsorge	11 592 265.60	6 321 435.70	17 913 701.30
– Alters- und Hinterlassenenfürsorge.	11 142 105.05	26 293.35	11 168 398.40
– Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen . . .	9 074 940.55	3 155 127.20	12 230 067.75
– Fürsorgeheime	1 427 473.55	2 259 307.50	3 686 781.05
– Personalkosten	399 064.10	—.—	399 064.10
	88 635 848.85	11 762 163.75	45 398 012.60
– Aus der Lastenverteilung 1962 zu verrechnen	— 143 018.65	—.—	— 143 018.65
	88 492 830.20	11 762 163.75	45 254 993.95
abzüglich Bundesbeitrag an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge			— 853 599.—
<i>Gesamtsumme der zu verteilenden Aufwendungen</i>			<u>44 401 394.95</u>
2. Anteil des Staates ($\frac{7}{10}$)			<u>31 080 976.45</u>
3. Anteil der Gesamtheit der Gemeinden ($\frac{3}{10}$)			<u>13 320 418.50</u>
4. Hievon sind durch Kopfbeiträge gedeckt:			
a) gemäss Dekret § 2 (nach Einwohnerzahl)		3 040 745.50	
b) gemäss Dekret § 3 (nach Tragfähigkeitsfaktor; Einreichung der Gemeinden in die Tragfähigkeitsklassen durch RRB Nr. 8003 vom 19. November 1963)		3 723 374.—	<u>6 764 119.50</u>
5. Es bleibt eine gemäss § 4 Dekret zu deckende Restsumme von			<u>6 556 299.—</u>
6. $\frac{2}{3}$ der Restsumme (5) = Fr. 4370866.— tragen die Gemeinden gemäss § 4 und 13, Absatz 3 des Dekretes im Verhältnis ihrer reinen Belastung mit den Fürsorgeaufwendungen im Jahre 1962 (Lastenanteil). Die zu verteilende Summe von Fr. 4370866.— beträgt 37,799% der Summe aller Lastenanteile der Gemeinden pro 1962 von Franken 11 563 519.90. Jede Gemeinde hat somit 37,799% ihres Lastenanteils 1962 zur Deckung des Betrages von Franken 4370866.— beizusteuern.			
7. $\frac{1}{3}$ der Restsumme (5) = 2185433.— tragen die Gemeinden gemäss § 4 des Dekretes im Verhältnis ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme (§ 5 des Dekretes). Diese beträgt für alle Gemeinden zusammen im Jahr 1961 (§ 13, Absatz 2 des Dekretes) Fr. 43 733 246.—. Die zu verteilende Summe von Fr. 2185433.— entspricht 4,997% der Tragfähigkeitssumme aller Gemeinden. Jede Gemeinde hat somit 4,997% ihrer normalisierten Tragfähigkeitssumme 1961 zur Deckung des Betrages von Fr. 2185433.— beizusteuern.			

Übersicht über die reinen Fürsorgeaufwendungen des Staates anhand der Staatsrechnung 1964

	1964 Fr.	1963 Fr.
<i>Verwaltungskosten</i>	1 231 284.55	1 392 984.22
<i>Armenfürsorge:</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
a) Unterstützungen für Kantonsbürger	6 923 501.39	5 871 603.88
b) Unterstützungen für Kantonsfremde	<u>21 376.40</u>	<u>35 854.35</u>
<i>Alters- und Hinterlassenenfürsorge:</i>		
Direkte Fürsorgeleistungen des Staates.	28 509.—	26 247.35
<i>Beiträge an Bezirks- und Gemeindeverpflegungsheime sowie an andere Heime</i>	72 500.—	72 500.—
<i>Beiträge an Bezirks- und Privaterziehungsheime</i>	784 979.—	880 000.—
<i>Staatliche Erziehungsheime inkl. Ferienheim Rotbad, Zuschüsse</i> . .	1 188 788.30	1 100 767.58
<i>Bau- und Einrichtungsbeiträge:</i>		
a) Aus der Betriebsrechnung	3 561 349.80	1 763 715.60
b) Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	<u>—.—</u>	3 561 349.80 <u>30 600.—</u> 1 794 815.60
<i>Beiträge zur Bekämpfung des Alkoholismus</i>	403 082.70 ¹⁾	398 567.90
<i>Beiträge für invalide Kinder</i> (Art. 138 Fürsorgegesetz)	283 964.—	224 445.—
<i>Andere Fürsorgeleistungen</i>	324 162.40 ²⁾	453 279.20
<i>Beiträge an Gemeinden aus Lastenverteilung</i> (Saldoeverpflichtung des Staates bis zu $\frac{7}{10}$ der Gesamtausgaben für das Fürsorgewesen)	<u>19 671 881.—</u>	<u>11 400 728.30</u>
<i>Reine Ausgaben</i>	<u>34 490 378.54</u>	<u>23 651 293.38</u>
(Abzüglich Fr. 404 000.— [1964] bzw. 400 000.— [1963] gemäss Fussnote ¹⁾)	34 086 378.54	23 251 293.38
<i>Hinzu kommen:</i>		
Ausgaben aus dem Notstandsfonds	22 000.—	
Ausgaben aus dem Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	17 201.85	
Ausgaben aus dem Fonds für berufliche Ausbildung bedürftiger Pflegekinder	—.—	
Ausgaben aus dem Fonds für bedürftige Wöchnerinnen	—.—	

Bern, den 11. Juni 1965.

Der Direktor des Fürsorgewesens:

Schneider

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juni 1965.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

¹⁾ Es handelt sich bei diesem Posten um die Rohausgaben, die aus dem Anteil des Kantons Bern an den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannte Wasser gedeckt werden konnten. Aus diesem Anteil sind der Fürsorgedirektion Fr. 404 000.— zugewiesen worden (1963: Fr. 400 000.—).

²⁾ Davon wurden Fr. 252 772.75 dem kantonalen Naturschadenfonds belastet.

Beilage

Statistik der bernischen Armenfürsorge für das Jahr 1963

Anzahl der Unterstützungsfälle und deren zahlenmässige Entwicklung					Aufwendungen des Kantons Bern gemäss Armen- und Niederlassungsgesetz bzw. Fürsorgegesetz			
Jahr	Bürgerliche Armenfürsorge	Örtliche Armenfürsorge	Staatliche Arme (Auswärtige und Heimgekehrte)	Total	Burgergemeinden a)	Einwohner- und gemischte Gemeinden b)	Staat (Auswärtige Armenfürsorge und Staatsbeiträge) c)	Total (Netto)-Aufwendungen des Kantons Bern
1900	1833	27 420	3 189	32 442	454 671	827 808	1 824 471	3 106 950
1914	1596	26 740	(keine Angaben)	487 772	1 451 584	2 948 251	4 887 607	
1918	1546	26 290	(keine Angaben)	671 189	2 119 441	4 009 351	6 799 981	
1938	1076	37 842	18 389	57 307	572 112	4 950 200	11 274 716	16 797 028
1940	970	31 772	14 456	47 198	512 310	4 284 329	10 652 710	15 449 349
1941	887	30 525	13 504	44 916	523 979	4 348 771	10 045 608	14 918 358
1942	867	27 290	13 089	41 246	526 991	4 432 789	10 418 210	15 377 990
1943	791	23 519	11 627	35 937	529 197	4 291 046	10 086 039	14 906 282
1944	751	22 859	11 642	35 252	522 834	4 311 984	10 484 858	15 319 676
1945	708	22 834	11 948	35 490	495 408	4 750 993	10 732 801	15 979 202
1946	638	22 504	10 781	33 873	443 437	4 302 239	10 066 871	14 812 547
1947	609	22 710	10 187	33 456	426 940	4 532 832	10 474 714	15 483 986
1948	581	21 632	9 924	32 137	442 878	4 926 128	11 522 367	16 891 373
1949	551	21 882	11 303	33 736	450 444	5 456 349	13 675 244	19 582 037
1950	582	22 509	11 791	34 882	440 174	5 794 651	14 845 899	21 080 724
1951	569	21 669	12 148	34 886	431 669	5 532 761	14 847 205	20 811 635
1952	525	21 199	11 082	32 806	408 341	5 724 123	15 577 907	21 710 371
1953	563	20 822	11 110	32 495	410 184	5 990 690	16 196 266	22 597 140
1954	527	20 496	11 397	32 420	415 819	7 016 822	17 704 293	25 136 934
1955	510	20 348	10 700	31 558	427 022	7 320 891	18 498 549	26 246 462
1956	498	19 571	10 845	30 914	424 764	7 812 345	20 373 386	28 610 495
1957	497	18 723	10 822	30 042	427 919	7 931 831	20 686 682	29 054 329
1958	499	17 926	10 312	28 737	391 313	7 985 481	22 686 578	31 063 372
1959	485	17 353	10 247	28 085	380 069	8 900 557	21 579 942	30 860 568
1960	447	16 794	10 030	27 271	360 539	7 999 182	19 371 436	27 731 107
1961	435	16 206	9 453	26 094	326 824	6 819 495	17 918 147	25 064 466
1961	435	16 206	9 453	26 094	325 624 ¹⁾	7 608 772 ²⁾	6 101 005 ³⁾	14 035 401 ⁴⁾
1962	364	14 976	9 301	24 641	367 968 ¹⁾	9 130 002 ²⁾	6 709 652 ³⁾	16 207 622 ⁴⁾
1963	344	14 009	9 071	23 424	336 786 ¹⁾	10 431 289 ²⁾	5 824 505 ³⁾	16 592 580 ⁴⁾

Erläuterungen:

- ad a) Diese Kolonne umfasst die Reinausgaben der burgerlichen Armenfürsorge (nach Abzug der eingezogenen Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen). — Keine Staatsbeiträge.
- ad b) Diese Kolonne gibt die reinen Zuschüsse an, welche aus den Mitteln der laufenden Gemeindeverwaltung an die Armenfürsorge und Fürsorgeeinrichtungen (Notstandsfürsorge ab 1954 inbegriffen) gewährt wurden, d. h. nach Abzug aller gesetzlichen Einnahmen, wie Burgergutsbeiträge, Armengutsertrag, Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen und Beiträge des Staates. — Nicht staatsbeitragsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken fehlen in dieser Aufstellung.
- ad c) Diese Kolonne gibt die reinen Staatsausgaben für auswärtige und örtliche Armenfürsorge und ihre Fürsorgeeinrichtungen an. In den Zahlen sind nicht enthalten: die Verwaltungskosten, die Aufwendungen des Kantons für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge, die Notstandsfürsorge (bis und mit 1953) sowie die Ausgaben aus Fonds zu besondern Zwecken.

¹⁾ Ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

²⁾ Vor Abzug der Staatsbeiträge und ohne Aufwendungen für besondere Fürsorgeeinrichtungen.

³⁾ Ohne Staatsbeiträge an Gemeinden, Anstalten u. a.

⁴⁾ Nur Unterstützungsausgaben.

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Wohnortsprinzip
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1962			Wohnort der Unterstützten bzw. Kanton, Land	1963			
Fälle	Personen	Gesamt-aufwendungen		Fälle	Personen	Gesamt-aufwendungen	Netto-aufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
1. Unterstützte im Kanton Bern:							
12 344	17 983	17 060 532.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	11 430	16 730	17 891 357.—	9 742 376.—
			a) Berner				
1 786	2 547	2 081 211.—	b) Angehörige von Konkordats-kantonen	1 902	2 833	2 244 158.—	481 071.—
167	248	169 347.—	c) Angehörige von Nichtkonkordats-kantonen	104	155	96 944.—	7 482.—
526	705	516 576.—	d) Ausländer	503	676	516 717.—	153 261.—
26	26	16 554.—	*e) Kosten strafrechtlicher Massnahmen	—	—	—	—
364	428	539 180.—	Burgergemeinden	344	393	518 552.—	336 786.—
2 159	2 328	4 806 263.—	Staatliche Fälle (heimgekehrte Berner)	1 823	1 944	4 358 650.—	2 289 272.—
17 372	24 265	25 189 663.—		16 106	22 731	25 626 378.—	13 010 248.—
			2. Berner in Konkordatskantonen:				
			Aargau	404	789	214 281.—	135 201.—
391	732	212 029.—	Appenzell I.-Rh.	3	5	986.—	986.—
2	2	686.—	Baselstadt	591	811	331 148.—	188 177.—
536	784	409 902.—	Baselland	263	444	187 579.—	129 851.—
245	469	178 456.—	Freiburg	85	128	82 861.—	43 154.—
49	79	36 013.—	Glarus	12	24	5 387.—	2 511.—
—	—	—	Graubünden	39	59	32 998.—	24 155.—
38	70	31 498.—	Luzern	374	659	227 109.—	164 332.—
349	733	259 763.—	Neuenburg	1 241	1 585	674 611.—	430 191.—
1 103	1 566	752 057.—	Nidwalden	6	13	840.—	840.—
4	13	2 157.—	Obwalden	6	6	6 173.—	4 748.—
7	21	3 231.—	St. Gallen	165	284	89 537.—	52 341.—
167	314	113 669.—	Schaffhausen	75	133	37 993.—	21 645.—
78	152	33 789.—	Schwyz	13	36	11 617.—	10 520.—
17	42	11 287.—	Solothurn	576	933	333 148.—	226 079.—
539	937	355 513.—	Tessin	74	106	41 938.—	32 425.—
68	102	43 414.—	Uri	8	18	2 185.—	39.—
6	20	3 518.—	Waadt	1 046	1 309	875 538.—	599 982.—
557	709	335 233.—	Wallis	14	22	33 384.—	28 533.—
—	—	—	Zürich	1 217	2 009	825 093.—	549 043.—
1 160	1 931	741 766.—		6 212	9 368	4 014 401.—	2 644 753.—
5 316	8 676	3 523 981.—					
			3. Berner in Nichtkonkordatskantonen:				
			Appenzell A.-Rh.	18	43	20 979.—	14 951.—
16	32	12 855.—	Freiburg	—	—	—	—
154	324	57 729.—	Genf	724	913	730 087.—	610 299.—
681	857	579 872.—	Glarus	—	—	—	—
8	13	5 010.—	Thurgau	99	236	146 442.—	92 019.—
106	253	82 759.—	Waadt	—	—	—	—
726	1 073	475 829.—	Wallis	—	—	—	—
22	39	14 295.—	Zug	13	18	16 382.—	11 552.—
13	28	11 042.—		854	1 210	913 890.—	728 821.—
1 726	2 619	1 239 391.—					
			4. Berner im Ausland:				
			Deutschland	31	54	52 204.—	46 079.—
34	52	41 250.—	Frankreich	166	204	148 507.—	131 247.—
156	192	116 154.—	Italien	8	10	4 503.—	4 490.—
8	8	3 071.—	Übriges Ausland	47	62	36 461.—	26 942.—
29	51	31 904.—		252	330	241 675.—	208 758.—
227	303	192 379.—		23 424	33 639	30 796 344.—	16 592 580.—
24 641	35 863	30 145 414.—					

* Konto aufgehoben

**Zahl der Unterstützungsfälle und der unterstützten Personen nach Heimatzugehörigkeit
sowie Gesamt- und Nettoaufwendungen**

1962			Heimatzugehörigkeit	1963			
Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen		Fälle	Per- sonen	Gesamt- aufwendungen	Netto- aufwendungen
		Fr.				Fr.	Fr.
1. Berner:							
12 497	18 136	17 137 169.—	Einwohner- und gemischte Gemeinden	11 500	16 800	17 938 456.—	9 789 475.—
364	428	539 180.—	Burgergemeinden	344	398	518 552.—	336 786.—
2 159	2 328	4 806 263.—	Staat: Heimgekehrte Berner	1 823	1 944	4 358 650.—	2 289 272.—
5 165	8 525	3 449 309.—	in Konkordatskantonen	6 142	9 298	3 967 302.—	2 597 654.—
1 724	2 617	1 237 426.—	in Nichtkonkordatskantonen	854	1 210	913 890.—	728 821.—
227	308	192 379.—	im Ausland	252	330	241 675.—	208 758.—
22 136	32 337	27 361 726.—		20 915	29 975	27 938 525.—	15 950 766.—
			2. Angehörige von Konkordatskantonen:				
328	414	395 302.—	Aargau	347	551	506 008.—	170 322.—
11	14	10 653.—	Appenzell I.-Rh..	12	14	18 932.—	1 555.—
23	27	36 781.—	Baselstadt	29	40	52 432.—	13 443.—
73	101	86 423.—	Baselland	73	114	78 046.—	26 447.—
181	271	148 189.—	Freiburg	172	307	182 639.—	56 715.—
—	—	—	Glarus	10	18	11 989.—	5 610.—
36	50	40 709.—	Graubünden	45	57	50 584.—	12 048.—
134	200	156 551.—	Luzern	155	235	157 515.—	30 263.—
106	166	136 573.—	Neuenburg	105	141	149 680.—	27 621.—
5	7	2 430.—	Nidwalden	5	7	2 730.—	391.—
17	20	18 390.—	Obwalden	16	20	17 459.—	844.—
119	159	116 872.—	St. Gallen	121	156	111 832.—	9 811.—
96	57	42 476.—	Schaffhausen	40	58	44 482.—	7 157.—
28	53	32 527.—	Schwyz	39	56	32 941.—	2 586.—
245	355	318 748.—	Solothurn	298	341	301 416.—	65 916.—
87	116	98 270.—	Tessin	103	149	106 674.—	12 955.—
6	13	13 466.—	Uri	8	10	7 851.—	1 095.—
93	131	134 664.—	Waadt ¹⁾	93	138	116 936.—	9 147.—
—	—	—	Wallis	66	87	43 407.—	9 677.—
258	393	292 187.—	Zürich	225	339	256 205.—	17 468.—
1 786	2 547	2 081 211.—		1 902	2 833	2 244 158.—	481 071.—
			3. Angehörige von Nichtkonkordatskant.:				
33	51	20 792.—	Appenzell A.-Rh.	32	51	23 484.—	6 515.—
—	—	—	Freiburg	—	—	—	—
8	8	7 968.—	Genf	5	8	1 806.—	146.—
11	18	9 684.—	Glarus	—	—	—	—
74	106	101 658.—	Thurgau	63	82	68 232.—	245.—
—	—	—	Waadt	—	—	—	—
84	53	22 980.—	Wallis	—	—	—	—
7	12	6 265.—	Zug	4	14	3 422.—	576.—
167	248	169 847.—		104	155	96 944.—	7 482.—
			4. Ausländer:				
185	221	202 589.—	Deutschland	162	215	231 953.—	3 191.—
42	51	62 371.—	Frankreich	48	60	58 835.—	15 474.—
217	267	136 528.—	Italien	183	252	126 866.—	85 412.—
132	166	115 088.—	Übrige Länder	110	149	100 063.—	49 184.—
526	705	516 576.—		509	676	516 717.—	153 261.—
26	26	16 554.—					
24 641	35 863	30 145 414.—					

* Konto aufgehoben